

Stiftungsurkunde der Stiftung
Caucasus Cooperation Foundation for Youth Development
mit Sitz in Hergiswil NW

Adrian Straubhaar, Notar,
eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,
mit Büro in Thun, Frutigenstrasse 41

beurkundet:

Herr **Bruno Gimelli**, geb. 17. Juni 1945, von Winterthur,
verheiratet, Augsburgstrasse 19, 3052 Zollikofen

- Stifter -

erklärt:

I. Gründung einer Stiftung

Ich errichte eine gemeinnützige Stiftung unter dem Namen **Caucasus Cooperation Foundation for Youth Development** mit Sitz in Hergiswil NW. Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Name

Art. 1

1.1 Unter dem Namen

**Caucasus Cooperation Foundation
for Youth Development**

wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch kommerzielle Zwecke.

1.2 Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen. Für die Bestimmung der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.3 Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Sitz

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hergiswil NW. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 3

3.1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der ganzheitlichen (körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und spirituellen) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf internationaler Ebene, insbesondere im Kaukasus, mittels formeller und nichtformeller Erziehung und transkulturellem Austausch. Die Stiftung kann Grundstücke erwerben.

Die Stiftung kann von sich aus tätig werden oder sich an Aktionen beteiligen oder Aktionen unterstützen, die durch andere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung durchgeführt werden.

3.2 Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert und hat gemeinnützigen Charakter. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Verwirklichung des Zweckes / Reglemente

Art. 4

4.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Verwirklichung des Stiftungszweckes ein Reglement erlassen. Das Reglement und allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

4.2 Der Stiftungsrat entscheidet allein und endgültig nach pflichtgemäßem Ermessen über die Personen und Institutionen, welche Zuwendungen erhalten, wie auch über die Höhe und Art der Zuwendung im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 5

- 5.1 Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 100'000.00 in bar. Die entsprechende Kapitaleinzahlungsbestätigung der UBS AG, in Bern, liegt vor.

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) dem Stiftungskapital und allfälligem Vermögensertrag;
- b) Spenden;
- c) weiteren Einnahmen.

- 5.2 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden.

Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.

- 5.3 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens. Es liegt aber im freien Ermessen des Stiftungsrates, das Vermögen anzugreifen, wenn ihm dies im Rahmen des Stiftungszweckes geboten erscheint. Soweit die Nettoerträge der Stiftung nicht für die Ausrichtung von Beiträgen benötigt werden, sind sie zum Kapital zu schlagen.

Rechnungsabschluss

Art. 6

- 6.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.
- 6.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe

Art. 7

- 7.1 Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

- 7.2 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung beauftragten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Stiftungsrat

Art. 8

- 8.1 Für die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Stiftung wird als oberstes Organ ein Stiftungsrat einberufen. Der Stiftungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.
- 8.2 Der Stiftungsrat hat die folgenden unübertragbaren Kompetenzen (soweit nicht die jeweilige Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gesetzes wegen vorbehalten ist):
- a) Die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - b) die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten für die Stiftung;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - d) den Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Änderung des Statuts;
 - e) die Verlegung des Sitzes der Stiftung;
 - f) die Genehmigung allfälliger Reglemente mit weiteren organisatorischen Bestimmungen, denen bei Divergenzen dieses Statut vorgeht;
 - g) die Errichtung eines Beirates, von Kommissionen und anderen Gremien zur Beratung des Stiftungsrates und zur Unterstützung der Tätigkeit der Stiftung.
- 8.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsperiode aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- 8.5 Der Stiftungsrat konstituiert, ergänzt und erneuert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.

- 8.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

- 8.7 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 - Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 8.8 Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich oder mit elektronischer Post zu erfolgen.
- 8.9 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Revisionsstelle Art. 9

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83b Abs. 3, 83c und 84a ZGB) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahr zu nehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit wird.

Als erste Revisionsstelle wird die A & G Revisions AG, in Hergiswil NW, gewählt. Eine schriftliche Annahmeerklärung liegt vor.

Geschäftsjahr Art. 10

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2010.

Änderungen Art. 11

Das Recht des Stifters und des Stiftungsrates, eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen, bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 85 ff ZGB).

Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Liquidation Art. 12

12.1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter und dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12.2 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten. Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

III. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates, ernennt der Stifter folgende Personen:

1. Herrn Bruno Gimelli (Präsident), vorgenannt, mit Einzelunterschrift
2. Herrn Ali Arbia, geb. 31. Mai 1977, von Langenbruck BL, ledig, Bd de St-Georges 63, 1205 Genève (Mitglied) mit Kollektivunterschrift zu zweien
3. Herrn Fabian Fellmann, geb. 29. September 1979, von Kriens, ledig, Steinhofstrasse 33, 6005 Luzern (Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien

Herr Gimelli ist anwesend und erklärt Annahme der Wahl. Die schriftlichen Annahmeerklärungen der Herren Arbia und Fellmann werden beigebracht.

IV. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht, eidg. Departement des Innern, 3003 Bern.

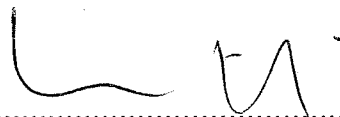
Diese Urschrift ist für den Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, sowie für die Aufsichtsbehörde, **vierfach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Nidwalden ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

Der Notar liest diese Urkunde dem ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit diesem.

Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Sitzungszimmer der Gimelli Produktions AG in Zollikofen, Webergutstrasse 5, am fünften August zweitausendundneun.

D.d. 5. August 2009

Der Stifter:



.....
Bruno Gimelli

Der Notar:

